



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Sechste Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“
- Neubekanntmachung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

## **Sechste Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“**

Aufgrund von § 18 Abs. 8, § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Februar 2021 die folgende sechste Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vom 07. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 09/08 vom 30. Mai 2008), zuletzt geändert am 15. April 2020 (Leuphana Gazette 43/20 vom 24. April 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 7 Abs. 2 NHZG am 26. März 2021 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008), zuletzt geändert am 15. April 2020 (Leuphana Gazette 43/20 vom 24. April 2020), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit. g) wird zu lit. c) und erhält folgende Fassung „einen TOEIC Listening & Reading-Test mit mindestens 785 Punkten oder“.

Die Gliederung der nachfolgenden Buchstaben ändert sich entsprechend.

2. § 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### **§ 4 Übergangsbestimmungen**

Die Zugangsvoraussetzungen zum Wintersemester 2021/22 werden abweichend von dieser Ordnung wie folgt festgelegt:

1. In Abweichung zu § 2 Abs. 3 Satz 3 sowie § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 muss der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 bis zum 31. März 2022 bei der Hochschule eingegangen sein.

Die Einschreibung der Bewerber\*innen ist bis zum Nachweis über die Sprachkenntnisse auflösend bedingt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht und hat der\*die Bewerber\*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.

2. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 muss der Nachweis über die besonderen Kenntnisse in der Sprache Englisch gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. b, Abs. 2 bis zum 31. März 2022 bei der Hochschule eingegangen sein.

Die Einschreibung der Bewerber\*innen ist bis zum Nachweis über die Sprachkenntnisse auflösend bedingt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht und hat der\*die Bewerber\*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.

## **ABSCHNITT II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

**Neubekanntmachung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 07.05.2008 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009, der zweiten Änderung vom 16.01.2013, der dritten Änderung vom 22.01.2014, der vierten Änderung vom 19.02.2020, der fünften Änderung vom 15. April 2020 und der sechsten Änderung vom 17.02.2021**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009),
- der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013),
- der dritten Änderung vom 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 05/14 vom 16. April 2014),
- der vierten Änderung vom 19. Februar 2020 (Leuphana Gazette Nr. 27/20 vom 31. März 2020),
- der fünften Änderung vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 43/20 vom 24. April 2020) und
- der sechsten Änderung vom 17.02.2021 (Leuphana Gazette Nr. 41/21 vom 31. März 2021) bekannt.

## **§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen konsekutiven Masterstudiengängen an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass der\*die Bewerber\*in

- a) <sup>1</sup>an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss bzw. an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records und ggf. durch erläuternde Modulbeschreibungen nachweisen kann. <sup>2</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist erforderlich, dass 81% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 145 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen). <sup>3</sup>Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. <sup>4</sup>Die Einschreibung der Bewerber\*innen ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>5</sup>Der Nachweis ist für das jeweilige

Wintersemester bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs zu erbringen; wird dieser nicht fristgerecht erbracht und hat der\*die Bewerber\*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.

sowie

b) die besonderen Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Absatzes 2 nachweist; Bewerber\*innen mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit.

<sup>2</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. den Institutionen die Zugangsvoraussetzungen in Abweichung zu den Regelungen in den Abs. 1 Satz 1 lit. a Satz 2, lit. b Halbsatz 1 und Abs. 2 festlegen.

(2) <sup>1</sup>Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder

b) einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder

c) einen TOEIC Listening & Reading-Test mit mindestens 785 Punkten oder

d) einen IELTS 5.5 Test oder

e) ein Cambridge C1 Advanced (ehemals CAE-Test Cambridge Advanced Certificate of English (Grade C oder besser) oder

f) Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder

g) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder

h) ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

<sup>2</sup>Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein. <sup>3</sup>Die Frist zur Einreichung des Nachweises der Englischkenntnisse für die Zulassung zu überwiegend deutschsprachigen Studiengängen kann in Abweichung zu der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium auf das Ende des ersten Fachsemesters festgelegt werden. <sup>4</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die vorläufige Zulassung widerrufen werden und zugleich die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH-2 oder Test DaF-Niveaustufe 4 oder äquivalenter Sprachprüfungen. <sup>3</sup>Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangsvoraussetzung zu erbringen und darf nicht älter als vier Jahre sein. <sup>4</sup>Bewerber\*innen, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test DaF-Niveaustufe 3 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen.

<sup>5</sup>Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung. <sup>6</sup>Es werden nur DSH-Sprachnachweise von bei der HRK akkreditierten Hochschulen anerkannt. <sup>7</sup>Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen oder überwiegend englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt.

- (4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen für höhere Fachsemester müssen – vorbehaltlich einer entsprechenden Einstufung – besondere Englischkenntnisse gem. Absatz 2 nachweisen; Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester, im Rahmen von mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotenen Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen oder Studiengängen in Kooperation mit anderen Institutionen ist ein Studienstart auch jeweils zum Sommersemester möglich. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Juni für das Wintersemester und bis zum 01. Dezember für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. <sup>4</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können von der zuständigen Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. Institutionen abweichende Fristen festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und welche Unterlagen beizufügen sind. <sup>2</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (3) Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Masterstudiengang.
- (4) Erfüllen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vergeben.
- (5) <sup>1</sup>Erfüllen weniger Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. <sup>2</sup>Bewerber\*innen, die gem. § 2 zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>3</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der\*die Bewerber\*in schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

### **§ 4 Übergangsbestimmungen**

Die Zugangsvoraussetzungen zum Wintersemester 2021/22 werden abweichend von dieser Ordnung wie folgt festgelegt:

- (1) <sup>1</sup>In Abweichung zu § 2 Abs. 3 Satz 3 sowie § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 muss der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 bis zum 31. März 2022 bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerber\*innen ist bis zum Nachweis über die Sprachkenntnisse auflösend bedingt.
- <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht und hat der\*die Bewerber\*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.
- (2) <sup>1</sup>In Abweichung zu § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 muss der Nachweis über die besonderen Kenntnisse in der Sprache Englisch gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. b, Abs. 2 bis zum 31. März 2022 bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerber\*innen ist bis zum Nachweis über die Sprachkenntnisse auflösend bedingt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht und hat der\*die Bewerber\*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.

#### **§5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

